

ihrer Volksvertretung und auf der Grundlage des Planes die komplexe ökonomische und soziale Entwicklung im jeweiligen Territorium zu leiten. Mit ihren Fachorganen sind sie für die Leitung und Planung der ihnen direkt unterstellten Bereiche - vor allem der Landwirtschaft, der bezirksgeleiteten Industrie, des bezirks- und kreisgeleiteten Bauwesens, des Handels und der Versorgung, des örtlich geleiteten Verkehrswesens sowie der örtlichen Versorgungswirtschaft - verantwortlich. Sie erfüllen wichtige Aufgaben auf den Gebieten des Gesundheits- und Sozialwesens, der Bildung und Kultur, der Ordnung und Sicherheit. Entsprechend dem Prinzip der doppelten Unterstellung sind die örtlichen Räte ihrer Volksvertretung sowie dem übergeordneten Rat unterstellt, während die Fachorgane dem jeweiligen örtlichen Rat sowie dem entsprechenden Fachorgan des übergeordneten Rates bzw. - die Fachorgane der Räte der Bezirke - dem zuständigen Ministerium oder anderen zentralen Staatsorgan unterstehen.

Durch das arbeitsteilig gegliederte System der Organe des Staatsapparates wird somit insgesamt eine planmäßige und abgestimmte Entwicklung der Zweige und Bereiche sowie der Territorien gewährleistet.

Es sei darauf verwiesen, daß weder in der Gesetzgebung noch in der staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur der hier verwendete Begriff der Organe des Staatsapparates einheitlich bestimmt ist und angewandt wird. In älteren Rechtsvorschriften finden sich Bezeichnungen wie Organe der staatlichen Verwaltung, staatliche Verwaltungsorgane, in neueren überwiegt der Begriff Staatsorgane bzw. staatliche Organe oder auch staatliche Leitungsorgane. Wirtschaftsrechtliche Publikationen sprechen auch von wirtschaftsleitenden Staatsorganen oder wirtschaftsleitenden Organen, worunter verschiedenlich auch Organe des Staatsapparates verstanden werden.

2.1.1. Die Rechtsstellung

Die Rechtsstellung charakterisiert den Platz des betreffenden Staatsorgans im System der sozialistischen Staatsmacht. Sie kommt im Entscheidungsrecht, im Koordinierungs- und Kontrollrecht, in der Rechenschaftspflicht und der Verantwortlichkeit des jeweiligen Organs zum

Ausdruck. Die Rechtsstellung eines Organs des Staatsapparates wird von den Rechtsbeziehungen zu der zuständigen Volksvertretung, zu anderen über- bzw. untergeordneten Organen des Staatsapparates, zu Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie zu den Bürgern bestimmt. Ebenso zählen dazu die rechtlichen Beziehungen zu anderen Staatsorganen, die dem betreffenden Organ weder über- noch untergeordnet sind, z. B. auf dem Gebiet der Planung, Koordinierung und Kontrolle. *

Die rechtlichen Beziehungen zu den Bürgern finden in Rechten und Pflichten der Organe gegenüber den Bürgern ihren Ausdruck, z. B. in der Pflicht der Räte, die Bürger über die Beschlüsse der jeweiligen Volksvertretung zu informieren, die Eingaben und Rechtsmittel der Bürger nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu bearbeiten, sowie in dem Recht, den Bürgern konkrete Ansprüche zu gewähren (z. B. eine Wohnung zuzuweisen bzw. der Errichtung eines Bauwerks zuzustimmen) oder Verpflichtungen aufzuerlegen (z. B. auf der Grundlage spezieller Rechtsvorschriften Auflagen zu erteilen oder Ordnungsstrafen auszusprechen). Es ist zu unterscheiden hinsichtlich der Eigenschaft eines Organs des Staatsapparates

- als Träger staatlicher Rechte und Pflichten, d. h. seiner Befugnis, innerhalb eines bestimmten sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereiches vollziehend-verfügend tätig zu werden und entsprechende Rechte zu begründen oder Pflichten aufzuerlegen. Diese Seite seiner Tätigkeit ist Gegenstand des Verwaltungsrechts;
- als Träger arbeitsrechtlicher, zivilrechtlicher bzw. wirtschaftsrechtlicher Rechte und Pflichten.

Die Rechtsstellung eines Organs des Staatsapparates ist in der Verfassung der DDR, den Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften festgelegt und ist - für die Ministerien und andere zentrale Staatsorgane - in Statuten näher ausgestaltet. Sie wird mit der Bildung des Organs auf Grund der Entscheidung des dafür zuständigen Staatsorgans begründet (z.B. beschließt der Ministerrat über die Bildung eines Ministeriums) und endet mit seiner Auflösung durch entsprechende staatliche Entscheidung.

Jedes Organ des Staatsapparates stellt eine *eigenverantwortliche staatliche Organisationsform* im einheitlichen System des Staatsapparates